

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

zur dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1976
hier: Haushaltsgesetz 1976
– Drucksachen 7/4100, 7/4629 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Hinter § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

„§ 4 a

Die Ausgabenansätze der Titelgruppe 531, Funktion 013, dürfen nur in Höhe der im Bundeshaushaltsplan 1969 jeweils veranschlagten Mittel in Anspruch genommen werden.“

2. Hinter § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

„§ 17 a

Vom 2. August 1976 bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung in der 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Artikel 63 und 64 des Grundgesetzes) dürfen freie oder freiwerdende Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 im mittleren, A 13 im gehobenen sowie A 16 sowie B 2 und höhere im höheren Dienst, frei oder freiwerdende Planstellen für Soldaten der Besoldungsgruppen A 16 und höher und freie oder freiwerdende Stellen für außer- und übertarifliche Angestellte nicht mehr besetzt werden. Ausnahmen kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zulassen, wenn im Einzelfall ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Regierungsneubildung ausschließt.“

Bonn, den 19. Mai 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung**Zu 1.**

Durch die Vorschrift sollen die Propagandamittel der Bundesregierung auf den Stand des Jahres 1969 zurückgeführt werden. Der Gesamtansatz für das Informationswesen wird damit um rd. 60 Mio DM herabgesetzt.

Zu 2.

Die SPD/FDP-Koalition hat – abweichend von der Praxis unter früheren CDU/CSU-Regierungen – sehr weitgehend die Ernennung und Beförderung von Beamten vom Parteibuch abhängig gemacht.

Während die Bundestagswahl voraussichtlich am 3. Oktober 1976 stattfindet, endet die Legislaturperiode des Bundestages erst am 13. Dezember 1976. Die neue Vorschrift soll sicherstellen, daß für die Zeit des Auslaufens der Legislaturperiode keine Unzuträglichkeiten eintreten.